

## MUSIKSCHULE-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 56 Lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 23 der Gemeindeordnung vom 24. Januar 2013:

### I. Trägerschaft und Zielsetzungen

#### **§1 Trägerschaft**

- 1 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen führt für den Blockflöten- und Altflötenunterricht (nachfolgend nur noch Blockflötenunterricht genannt) eine Musikschule.
- 2 Der übrige Instrumentalunterricht erfolgt an der Musikschule der Stadt Solothurn.

#### **§2 Zielsetzungen**

- 1 Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen, die in Lüsslingen-Nennigkofen wohnhaft sind, eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 2 Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und zu einem aktiven Musikleben in der Gemeinde beitragen.

### II. Musikunterricht

#### **§3 Unterrichtsangebot**

- 1 Es wird folgender Unterricht angeboten:
  - a) Blockflötenunterricht ab der 2. Klasse gemäss § 1 Abs. 1 hiervor
  - b) Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse und Gesangunterricht ab der 6. Klasse gemäss § 1 Abs. 2 hiervor, soweit dieser von der Musikschule der Stadt Solothurn angeboten wird.
- 2 Wünschen Eltern für ihr Kind einen früheren Eintritt, so gehen die Kosten bis zum im Reglement vorgesehenen Eintrittstermin vollumfänglich zu ihren Lasten.
- 3 Mehrkosten, welche durch Teilnahme an einer verlängerten Einzellektion entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.
- 4 Über Einschränkungen des Unterrichtsangebotes entscheidet der Gemeinderat.

#### **§4 Unterrichtsart**

Der Blockflötenunterricht wird in Niveau- oder Altersgruppen erteilt. Nach Möglichkeit und in der Regel wird in Gruppen unterrichtet.

## §5 Unterrichtsdauer

Eine Unterrichtslektion dauert für:

- 3er-Gruppen (und grösser): 45 Minuten,
- 2er-Gruppen: 30 Minuten,
- Einzelunterricht: 20 Minuten.

## §6 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen stellt für den Blockflötenunterricht die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

## III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

### §7 Zulassung

Das Recht zum Besuch der Musikschule haben in Lüsslingen-Nennigkofen wohnhafte Schüler und Schülerinnen der Volksschule.

### §8 Eintritt

- 1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt mit schriftlicher Anmeldung auf Beginn eines Schuljahres.
- 2 Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am vorherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- 3 Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden. Die Anmeldung muss zwingend bei der Schulleitung L-N oder der Gemeindeverwaltung L-N erfolgen, nicht via Musikschule Solothurn.

### §9 Pflichten

- 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- 2 Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von den Musiklehrpersonen angeordnet werden, ist obligatorisch.
- 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

### §10 Elternbeitrag

- 1 Die Elternbeiträge werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang I ersichtlich.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung. Die Elternbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zahlbar.

- 3 Beim Besuch sowohl des Blockflöten- als auch des Instrumentalunterrichts ist je der entsprechende Elternbeitrag geschuldet. Besucht ein Kind den Instrumentalunterricht für ein 2. oder weiteres Instrument, so sind von den Eltern dafür 100% der Kosten zu übernehmen.
- 4 Es besteht kein Anrecht auf anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- 5 An privaten Musikunterricht werden keine Beiträge entrichtet.

### **§11 Absenzen**

- 1 Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- 2 In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- 3 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, von Schülern oder Schülerinnen versäumte Stunden nachzuholen.

### **§12 Austritt**

- 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
- 2 Wegzug ist der Musiklehrperson sowie der Schulleitung rechtzeitig zu melden.
- 3 Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung L-N ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson oder der Musikschule Solothurn über das Gesuch.
- 4 Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

### **§13 Mahnung und Ausschluss**

- 1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen mit ihrem Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen und die Schulleitung wird informiert.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern schriftlich von der Schulleitung informiert.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

#### **IV. Musiklehrpersonen**

Es gelten die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und die nachfolgenden §§ 14 – 23.

##### **§14 Anstellung**

- 1 Die Musiklehrpersonen für den Blockflötenunterricht werden von der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen angestellt.
- 2 Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlich-rechtlich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung.
- 3 Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR Art. 319ff) regelt die Anstellungsdauer, Besoldung und das Pensum.

##### **§15 Einstufung**

- 1 Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt einzureichen.
- 2 Das Volksschulamt nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen Instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.
- 3 Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

##### **§16 Besoldung**

Für die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen gelten die Richtlinien des Volksschulamtes für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

##### **§17 Teuerungszulage / 13. Monatslohn**

- 1 Den Musiklehrpersonen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn in der für das Staatspersonal geltenden Höhe ausgerichtet.
- 2 Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohnes bemisst sich auf der Basis der kantonalen Besoldungsklassen für Musiklehrpersonen (M1-M3).

##### **§18 Gestaltung des Unterrichts**

- 1 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 2 Sie setzen sich mit Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

### **§19 Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen**

Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzen-Verzeichnis. Diese sind auf Verlangen des Gemeinderates und der Schulleitung vorzulegen.

### **§20 Unterrichtsverpflichtung**

Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

### **§21 Zusätzliche Verpflichtungen**

- 1 Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- 2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

### **§22 Absenzen und Ferien**

- 1 Absenzen sind der Schulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
- 2 Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung verschoben werden.
- 3 Die Ferien sind grundsätzlich in die schulfreie Zeit zu legen.

### **§23 Privatunterricht**

- 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht beeinträchtigen.
- 2 Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

## **V. Instrumente und Lehrmittel**

### **§24 Leistung der Eltern**

Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

## **VI. Behörden und Leitung**

### **§25 Schulleitung**

- 1 Die Schulleitung übt die personelle und fachliche Aufsicht über die gemeindeeigene Musikschule aus.

2 aufgehoben.

## **§26 Aufgaben der Schulleitung**

- 1 Die Schulleitung erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:
  - a) personelle und fachliche Aufsicht über die Musiklehrpersonen,
  - b) Genehmigung der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen,
  - c) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne,
  - d) Kontrolle der Stundenpläne,
  - e) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen.
  - f) Vertretung der Musikschule gegen aussen.
- 2 Folgende Aufgaben erfüllt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.
  - a) administrative Aufsicht,
  - b) Information der Eltern/Kinder,
  - c) Budgetvorbereitung z.Hd. der Gemeindeverwaltung,
  - d) Anmeldung an Musikschule Lüsslingen-Nennigkofen und Musikschule Solothurn,
  - e) Koordination der Zusammenarbeit mit der Musikschule Solothurn der Stadt Solothurn.

## **VII. Rechtsmittel**

### **§29 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Verfügungen der Schulleitung und Verfügungen der Finanzverwaltung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ein Rechtsmittel ergriffen werden.

### **§30 Beschwerdeverfahren**

- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2 Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§31 Kantonaes und vorgehendes Recht**

- 1 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.
- 2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten soweit, als sie nicht mit den entsprechenden Vorschriften der Einwohnergemeinde Solothurn für den Instrumentalunterricht (§1 Absatz 2 hiervor) im Widerspruch stehen.

### §32 Inkrafttreten

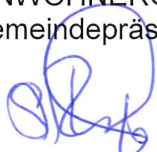
Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 27. Juni 2013 und abgeändert am 5. Dezember 2019.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsidentin

Ressortleiter Bildung



Susanne Rufer

Roland Liechti